

## ERLASS 1.60 vom 27.9.2010

### Herabsetzung der Jahresnorm

(Rechtsgrundlage: §§ 45 und 46 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, § 116d Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 – GehG, jeweils idgF)

#### Inhalt

1. Abgabetermin
2. Vorgangsweise für pragmatische LehrerInnen
3. Vorgangsweise für VertragslehrerInnen

#### 1. Abgabetermin

Zur rechtzeitigen Planung der für das jeweils kommende Schuljahr notwendigen Personalmaßnahmen wird der Vorlagetermin für Ansuchen um **Herabsetzung der Jahresnorm** gemäß den §§ 45 und 46 LDG 1984 mit **1. März jeden Jahres bzw. einem durch Schulbrief festgesetzten abweichenden Datum** festgelegt. Dieser Abgabetermin gilt sowohl für pragmatisierte als auch für VertragslehrerInnen.

#### 2. Vorgangsweise für pragmatisierte LehrerInnen

Für das Ansuchen haben pragmatisierte LehrerInnen das unter <http://www.salzburg.gv.at/dot-formulare-bf-w2038.dot> gespeicherte Formular auszufüllen und über den/die LeiterIn per E-Mail an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die dieses unverzüglich der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung weiterleitet.

Die LeiterInnen werden ersucht, diesen Erlass allen LehrerInnen der Schule (auch jenen, die sich derzeit im Mutterschutz/Väterkarenz- bzw. Mutterschaftskarenzurlaub oder Karenzurlaub befinden) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

*Hinweis:*

*Ansuchen um Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 sind von dieser Regelung nicht betroffen. Diese sind formlos im Dienstweg einzureichen und nicht an den Vorlagetermin 1. März gebunden.*

#### 3. Vorgangsweise für VertragslehrerInnen

VertragslehrerInnen haben keinen Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Jahresnorm, können jedoch mittels Formular <http://www.salzburg.gv.at/dot-formulare-bf-w130.dot> ihren Wunsch auf Verminderung bekannt geben.

Dieses Formular ist ebenso über die LeiterInnen per E-Mail an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

#### 4. "Altersteilzeitmodell"

Vor dem 1.1.2005 pragmatisierte LehrerInnen können bei Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Jahresnorm beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen umfasst. Voraussetzung ist, dass für die Dauer des gesamten Schuljahres eine Herabsetzung besteht.

Bei Herabsetzungen nach §§ 45 und 46 LDG 1984 hat die Antragstellung gleichzeitig mit dem Herabsetzungsansuchen unter Verwendung des o. a. Formulars zu erfolgen ("Einbehaltung des vollen Pensionsbeitrages" - Ja).

*Hinweis:*

*Die Inanspruchnahme des Altersteilzeitmodells in Verbindung mit einem Sabbatical gemäß § 58d LDG 1984 ist nicht möglich.*

---

#### Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der jeweils zuständigen Bezirks-  
schulreferenten/in in Verbindung zu setzen.